

Thomas Winkler

# Gesetzliche Krankenversicherung

## auch für Psychotherapeuten interessant

**Selbstständige und Freiberufler sind grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungs- und beitragspflichtig. Sie können sich privat oder freiwillig gesetzlich versichern.**

Eine freiwillige gesetzliche Versicherung ist aber nicht in jedem Fall möglich, insbesondere ist es schwierig, wieder von einer privaten Versicherung in die gesetzliche Versicherung zurück zu wechseln. Gerade Praxisgründer lassen sich gern von attraktiven Tarifen der privaten Krankenversicherungen locken. Langjährige Praxisinhaber, die sich privat versichert haben, suchen dagegen angesichts der steigenden Beitragsbelastung im Alter nach einer Möglichkeit des Wechsels. Dies ist zwar nach wie vor schwierig, aber seit 2017 doch in einigen Fällen möglich.

### Freiwillige Versicherung für Praxisgründer attraktiver

Es gibt zwei gute Argumente, die für eine gesetzliche Krankenversicherung sprechen, denn das Beitragsverfahren wurde reformiert. Seit 1. Januar 2018 zahlen freiwillig gesetzlich Versicherte Beiträge, die an ihre persönliche Einkommensentwicklung angepasst werden. 2019 ist die Mindestbemessungsgrundlage gesunken.

### Beitragsvorauszahlungen und finale Festsetzung nach Steuerbescheid

Seit 2018 gibt es zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf

Basis des letzten Steuerbescheids. So waren in 2018 in der Regel Beiträge auf Basis des Bescheids für 2016 vor auszuzahlen. Sobald der Bescheid für 2017 vorlag, wurden die Vorauszahlungen ab dem nächsten Monat angepasst. Liegt der Steuerbescheid für 2018 vor, kommt es zur endgültigen Festsetzung und damit zu Nachzahlungen oder zu Erstattungen.

Werden die tatsächlichen Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt (siehe Beispiel 1).

#### Beispiel 1

Ein Psychotherapeut hat in 2017 einen Gewinn in Höhe von 30.000 Euro erzielt (Steuerbescheid vom 30. September 2018). In 2018 erwirtschaftet er einen Gewinn in Höhe von 48.000 Euro (Steuerbescheid vom 5. November 2019) und in 2019 in Höhe von 44.000 Euro (Steuerbescheid vom 3. Februar 2021).

Ab dem 1. Januar 2019 muss der Psychotherapeut zunächst Beiträge auf Basis des Gewinns aus 2017 vor auszahlen: monatlich 365 Euro (14,6 %

x 30.000/12). Ab 1. Dezember 2019 erhöht sich die Vorauszahlung auf Grundlage des Steuerbescheids für 2018 auf monatlich 584 Euro (14,6 % x 48.000/12). Für 2019 werden damit insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von 4.599 Euro (11 x 365 Euro + 1 x 584 Euro) geleistet.

Mit dem Steuerbescheid für 2019 werden dann die Krankenversicherungsbeiträge für 2019 endgültig auf 6.424 Euro (14,6 % x 44.000) festgesetzt. Der Unternehmer muss also 2021 noch 1.825 Euro nachzahlen. Zudem werden die Vorauszahlungen angepasst.

**Hinweis:** Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag (durchschnittlich 0,9 %) und der Pflegeversicherungsbeitrag (3,05 % beziehungsweise 3,25 % für Kinderlose) wurde im Beispiel vernachlässigt.

### Mindestbemessungsgrundlage 2019 gesunken

Ein Wermutstropfen war bisher die hohe Mindestbemessungsgrundlage (2018: 2.283,75 Euro). Damit mussten auch Selbstständige mit sehr geringen Einkommen einen Mindestbeitrag von monatlich 333,43 Euro zuzüglich Zusatzbeitrag zahlen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die freiwillig versicherten hauptberuflich

Mindestbemessungsgrundlage ist zum 1. Januar 2019 gesunken.

Selbstständigen wurde zum 1. Januar 2019 auf 1.038,33 Euro reduziert, sodass monatlich nur 151,60 Euro (1.038,33 Euro x 14,6 %) zuzüglich Pflegeversicherung und gegebenenfalls Zusatzbeitrag zu zahlen sind. Die bisherige besondere Mindestbemessungsgrenze für Existenzgründer und Härtefälle fällt weg.

### Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung

Privat krankenversicherten Selbstständigen ist der Rückweg in die gesetzliche Versicherung nur möglich, wenn sie ihre Selbstständigkeit aufgeben, vor Vollendung des 55. Lebensjahres wieder sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden und das Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze liegt (60.750 Euro in 2019 für alle ab 2003 privat Versicherten, 54.450 Euro für diejenigen, die bereits vor dem 1. Januar 2003 als Arbeitnehmer privat krankenversichert waren). Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist nur noch eine beitragsfreie Familienversicherung beim gesetzlich versicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner möglich, vorausgesetzt, das Gesamteinkommen des Familienversicherten übersteigt monatlich nicht 445 Euro. Vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Praxis aufzugeben und sich anstellen zu lassen und wieder pflichtversichert zu werden, löst das Problem aber nur teilweise. Zudem ist dabei auch zu beachten, dass eine steuerlich begünstigte Praxisveräußerung (Freibetrag bis zu 45.000 Euro und ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des persönlichen Steuersatzes) erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres möglich ist.

Doch selbst ein gelungener Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung garantiert im Rentenalter keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Dafür müssen bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt werden. Um zu prüfen, ob

die erforderlichen Vorversicherungszeiten erfüllt sind, wird der Zeitraum zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellung des Rentenanspruchs betrachtet. Entscheidend ist die zweite Hälfte dieses Zeitraums. Hiervon müssen mindestens 9/10 der Zeit mit Pflichtversicherung, freiwilliger Versicherung oder Familienversicherung nachgewiesen werden. Das scheint zunächst fast unmöglich zu sein. Eine Gesetzesänderung zum 1. August 2017 erleichtert jedoch den Zugang zur KVdR. Für jedes Kind (leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind) werden pauschal drei Jahre Versicherungszeit angerechnet. Wer das Kind tatsächlich erzogen hat und ob für die Betreuung die Erwerbstätigkeit unterbrochen wurde, ist unerheblich. Siehe dazu auch Beispiel 2.

#### Beispiel 2

Eine Psychotherapeutin, Mutter von drei Kindern, führt ihre Praxis 30 Jahre selbstständig, bevor sie sie an ihre Kinder übergibt und noch für zehn Jahre nichtselbstständig beschäftigt wird. Die Psychotherapeutin ist während ihrer Selbstständigkeit privat krankenversichert und als Angestellte dann zehn Jahre gesetzlich pflichtversichert. Für eine Pflichtversicherung in der KVdR muss die Psychotherapeutin in den letzten 20 Jahren  $((30 + 10) \times \frac{1}{2})$  vor Rentenbeginn 18 Jahre Vorversicherungszeit nachweisen. Nachweisen kann sie zehn Jahre (Pflichtversicherung) sowie neun Jahre für die drei Kinder, insgesamt also 19 Jahre. Die Psychotherapeutin ist damit in der KVdR pflichtversichert. Sie muss nur Beiträge in Höhe von 7,3 % (Anteil des Rentners) zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags ihrer Renteneinkünfte zahlen, die anderen 7,3 % sowie die Hälfte des Zusatzbeitrags werden von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Ohne die Gesetzesänderung oder mit nur zwei Kindern würde die Psychotherapeutin die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllen. Sie könnte sich jedoch als Rentnerin freiwillig gesetzlich weiterversichern. Voraussetzung für die freiwillige (Weiter-)Versicherung ist, dass für die letzten fünf Jahre mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nachgewiesen werden kann. Die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung als Rentner ist unproblematisch, solange nur Renteneinkünfte erzielt werden. Auf Antrag zahlt der Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % aus dem Betrag der gesetzlichen Rente, sodass nur 7,3 % zu zahlen sind. Kommen aber beispielsweise noch Mieteinkünfte hinzu, muss ein freiwillig gesetzlich Versicherter auch diese – bis zur Beitragsbemessungsgrenze – verbeitragen. Auf diese weiteren Einkünfte würde sogar der volle Beitragssatz von 14,6 % zuzüglich Zusatzbeitrag fällig.

---

Mindestens 9/10 der Zeit müssen mit Pflichtversicherung, freiwilliger Versicherung oder Familienversicherung nachgewiesen werden.

---

#### Thomas Winkler

Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Schwerin, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

Kontakt: ETL ADMEDIO Schwerin  
Telefon 0385 551566

admedio-schwerin@etl.de  
www.steuerberater-admedio-schwerin.de

